

Kirchenstellen mit einer bedeutenden Anzahl derjenigen zu besetzen, welche mit diesem Principe übereinstimmen, und er wird dahin streben, diejenigen, welche diese Ansicht nicht theilen, zu entfernen. Ich will nicht auf Beispiele eingehen, sondern nur darauf hindeuten, daß solche Fälle vorgekommen sind. Eine zweite Macht ist die höchste und uneingeschränkte Gewalt in allen Disciplinarsachen; auch diese ist in die Hand eines Laien gelegt; denn was vom evangelischen Kirchenrath gesagt worden ist, schließt das Entgegenhandeln nicht aus. Es heißt zwar: der evangelische Kirchenrath soll bei Entsetzung der Geistlichen u. s. w. mit seinen Ansichten zu hören sein. Allein was hilft das, wenn der Vorstand des Ministeriums nicht auf diese Ansichten hören will? Sie hindern ihn nicht, frei zu verfügen. Nun kommt aber das Bedenklichste; es wird ihm die Entscheidung über Kirchenlehren und Religionsgebräuche übertragen. Wenn wir diesen Punct ins Auge fassen und wir einen Laien vorstellen, der noch so juristisch gebildet sein mag, aber sich nicht auf den theologischen Gesichtspunct stellen kann, so möchten ihm wohl mancherlei Eigenschaften abgehen, um über Religionsunterricht, Liturgie und dergl. ein gründliches Urtheil zu fassen. Es gehört dazu Kenntniß der alten Sprachen, tiefe Kenntniß der Kirchen- und Dogmengeschichte, kurz, es wird hier so viel erfordert, was von einem Juristen nicht verlangt werden kann, daß man ihm kein kompetentes Urtheil zugestehen kann. Wenn gesagt worden, wie der Cultusminister Gefahr der Kirche bringen könne, so verweise ich auf das Beispiel von einem Nachbarstaate. Wenn man hinsichtlich des Lehrbegriffes eine Meinung vertheidigen will, so kann man dieß nicht besser, als wenn man sie durch Aenden vertheidigen läßt. Ein Nachbarstaat hat den Beweis gegeben; es wurden ihm Aenden aufgedrungen, wodurch ein heftiger Kampf entstanden ist, und in welchem doch endlich die Aenden den Sieg davon getragen haben. Auf diese Weise würde eine Uebermacht des Cultusministers statt finden können, es würde zwar der Kirchenrath zu hören sein, aber das ist ganz unbestimmt ausgesprochen, und darin liegt der Grund, warum ich den ersten Antrag gestellt habe. Es muß wenigstens der evangelische Kirchenrath gehört werden. Nun wird zwar dem entgegnet, daß die Verantwortlichkeit des Ministers alle Gefahr beseitige, es ist das vom Vorstande der Cultusministeriums selbst bemerkt und geäußert worden, daß nicht thunlich sei, wenn eine solche Behörde gleichsam neben dem Cultusministerio stehen soll. In dieser Beziehung bemerke ich nur, daß hier zunächst nicht von Verwaltung, sondern von etwas anderm die Rede ist, nämlich von Lehrbegriffen, Liturgie und kirchlichen Einrichtungen. Es wurde auf die Fixirung der Stolgebühren aufmerksam gemacht, und erwähnt, wenn der Minister in dieser Hinsicht an den Kirchenrath gebunden sei, so würde das nicht passend sein, weil sie keine praktischen Geistlichen wären. Das gebe ich zu, allein dieser Gegenstand betrifft auch nur äußere Angelegenheiten der Kirche. Alsdann ist in Beziehung auf meinen dritten Antrag gesagt worden, daß eine ausdrückliche Ermächtigung zu einer Beschwerde nicht angemessen sei, indem jedem ohnedieß freistehe,

Beschwerde zu führen. Allerdings gestehe ich, daß in dieser Hinsicht vielleicht mein Antrag weichen könnte. Indessen bin ich überzeugt, daß es eine große Beruhigung für das Volk sein würde; wenn der Minister ausspricht, wir wollen keinen Glaubenszwang anlegen, nein, der Kirchenrath soll das Recht haben, Beschwerde zu führen. Was den vierten Antrag anlangt, und der vielleicht zuerst zur Sprache zu bringen wäre, daß der Vorstand ein geistliches Mitglied sein möchte, so habe ich ihn darauf basirt, daß der Kirchenrath an die Stelle der Consistorien tritt; bei diesen war es nothwendig, daß ein weltlicher Vorstand war, weil auch weltliche Gegenstände verhandelt wurden; aber beim evangelischen Kirchenrath werden nur geistliche Dinge verhandelt, und da gestehe ich, daß die Regierung nur wegen der Geschäfte circa sacra einen weltlichen Beisitzer wünschen kann und ferner deswegen, daß die Geschäfte auch juristisch ausgeführt werden. Auf diese Weise hätte man nun weiter nichts hinzuzufügen, als was die Verantwortlichkeit des Ministers bei dem Landtage betrifft; allein auch das kann ich nicht als einen Grund gegen meine Anträge ansehen; denn es ist die Zusammensetzung der Kammer von der Art, daß sich allerdings schwer machen wird, eine solche Beschwerde anzubringen und durchzuführen. Nach dem Wahlgesetze wird es selten geschehen, daß ein Kirchendiener in die Kammer eintritt, und es ist nur zufällig, daß bei der gegenwärtigen Ständeversammlung ein Mitglied der Kirche in der 2. Kammer gegenwärtig ist; doch wäre es möglich, daß die gehörige Aufsicht über die Kirchenangelegenheiten nicht fortwährend stattfindet. Es sind zwar in der 1. Kammer zwei Mitglieder des geistlichen Standes, aber sie sind nicht vom Volke, sondern vom König berufen, und es würde einer von ihnen immer mehr in die Ansicht des Ministeriums zu ziehen sein. Wollte man dagegen einwenden, daß ja jeder Anwesende in der Versammlung der Kirche angehöre, und also jeder ein kompetentes Urtheil haben müsse, so muß ich darauf erwidern: was würden die Juristen sagen, wenn eine Ständeversammlung gewählt würde, worin keine Juristen zugegen wären, und es sollten Codices berathen werden; da würden diese schreien und sagen: wie? Codices berathen? ohne Juristen! das nämlich muß auch ich sagen.

Abg. Eisenstuck: Schon gestern sah ich mich genöthigt, gegen den Abgeordneten, der so eben gesprochen hat, verschiedene Bedenken zu erheben; ich habe mich dabei auf die berühmtesten Canzelredner Deutschlands bezogen. Der geehrte Redner hat sich auf einen Juristen bezogen, auf einen Rechtslehrer, und so sei mir vergönnt, zu sagen, was einer der würdigsten Theologen über diesen Gegenstand gesagt hat: „der Protestantismus“, sagt er, „hat das isolirende Princip des Katholicismus, nämlich das Priesterthum gleich anfangs vernichtet, Kirche und Staat in jedem Lande vereint und damit das Volksleben zur Einheit gebracht. Werden dormalen in der Verfassung der protestantischen Kirche Veränderungen begehrt, so sind 2 Forderungen wohl zu unterscheiden. Die eine geht dahin, daß das Kirchenwesen eben so wie das Staatswesen nicht von der individuellen Gewalt des Monarchen allein abhängt, sondern von den Monarchen und